

Grenchen, 31. März 2026

### **Teilrevision Fernmeldegesetz für den Bereich Mobilfunk; Vernehmlassungsstellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren

*Schutz vor Strahlung* setzt sich für den Schutz der Bevölkerung vor Funkstrahlung und vor anderer, durch elektronische Kommunikation erzeugter nichtionisierender Strahlung ein. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei den Interessen von Anwohnerinnen und Anwohnern von Mobilfunkanlagen, welche überdurchschnittlich stark und dauerhaft durch Strahlung belastet sind. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, zum Entwurf der Teilrevision des Fernmeldegesetzes (FMG) Stellung zu nehmen.

Es besteht in der Tat dringender gesetzgeberischer Handlungsbedarf im Bereich Mobilfunk. Insbesondere müssen die Mitspracherechte sowie die Rechtsmittelmöglichkeiten der Anwohnenden beibehalten und gestärkt werden. Auch der Ausbau des Glasfasernetzes muss konsequent vorangetrieben werden.

Der vorliegende Gesetzesvorschlag geht jedoch in die falsche Richtung. Sein Hauptziel ist es, möglichst viel unkontrollierten Spielraum für die Aufrüstung bzw. den grenzenlosen Ausbau des Mobilfunknetzes zu schaffen. Dazu wird das Baubewilligungsverfahren für Mobilfunkantennen fast vollständig abgeschafft und infolgedessen auch die Mitsprache- und Kontrollmöglichkeit der betroffenen Bevölkerung. Dies wird dazu führen, dass die Mobilfunkantennen den gesetzlichen Rahmen noch schlechter einhalten als heute. Die Belastung der Bevölkerung mit nichtionisierender Strahlung wird dadurch weiter zunehmen.

Schutz vor Strahlung lehnt sowohl das Ziel dieser Revision als auch die vorgeschlagenen Massnahmen entschieden ab. Der Gesetzesentwurf ist einseitig auf die Interessen der Mobilfunkbranche ausgerichtet. Es ist nicht zu rechtfertigen, Mobilfunkanlagen gegenüber anderen Bauvorhaben zu privilegieren. Er missachtet grundlegende Gerechtigkeitsprinzipien und ist aus rechtsstaatlicher Sicht höchst bedenklich.

Schutz vor Strahlung appelliert dringend an den Bundesrat und die zuständigen Behörden, den Gesetzesvorschlag zurückzuziehen.

Im Anhang finden Sie unsere detaillierte Stellungnahme sowie den ausgefüllten Fragebogen.

Freundliche Grüsse

Rebekka Meier  
Präsidentin Verein Schutz vor Strahlung

## Teilrevision Fernmeldegesetz für den Bereich Mobilfunk; Stellungnahme

### Anträge

- 1) Der vorliegende Gesetzesentwurf sei zurückzuziehen.
- 2) Stattdessen sei ein Gesetzesentwurf mit folgenden Eckpunkten auszuarbeiten:
  - a) Zuständig für die Bewilligung von Mobilfunkanlagen sind die Gemeindebehörden.
  - b) Bewilligungen für Mobilfunkanlage sind Ermessensbewilligungen.
  - c) Bewilligungen für Mobilfunkanlagen unterstehen dem fakultativen Referendum auf Gemeindeebene.
  - d) Auf Anfrage sind die Daten des QS-Systems herauszugeben.
  - e) Die Bevölkerung erhält volle Transparenz über geplante und realisierte Anlagen sowie Zugriffsmöglichkeit auf alle baulichen, technischen und betrieblichen Daten aller Mobilfunkanlagen, inkl. der Protokolle der Abnahmemessungen (zentrale Datenbank).
- 3) Der Ausbau des Glasfasernetzes sei beschleunigt voranzutreiben. Die Botschaft zum Breitbandfördergesetz (BBFG) sei zeitnah zu verabschieden.

### Begründung

#### A. Allgemeines

##### I. Ein Mobilfunk im Interesse der Bevölkerung

Die Abdeckung mit Mobilfunk erreicht nahezu 100 % der Bevölkerung und der Landesfläche. Die Schweiz verfügt damit über eines der besten Mobilfunknetze Europas, wenn nicht weltweit (Auszeichnung im Connect-Netztest: «überragend»).<sup>1</sup> Das ist einerseits erfreulich, andererseits zeigen sich nun auch die Kehrseiten dieser Entwicklung: So fühlen sich mittlerweile 23 % der Bevölkerung durch Mobilfunkstrahlung gestört<sup>2</sup>, und die Ablehnung des Netzausbaus ist mit über 40 % konstant hoch.<sup>3</sup> Ein grosser Teil der Bevölkerung sieht keinen Sinn in noch mehr und noch leistungsstärkeren Antennen vor dem Hintergrund der bereits bestehenden exzellenten Netzabdeckung<sup>4</sup>. Hinzu kommen Bedenken wegen der gesundheitsschädigenden Auswirkung von nichtionisierender

<sup>1</sup> <https://www.connect.de/vergleich/mobilfunknetztest-2026-bestes-handy-netz-connect-3211177.html>

<sup>2</sup> <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/raum-umwelt/wahrnehmung-bevoelkerung.html>

<sup>3</sup> <https://www.blick.ch/schweiz/ueber-40-prozent-dagegen-ausbau-des-5g-mobilfunknetzes-spaltet-die-bevoelkerung-id17481283.html>

<sup>4</sup> <https://www.comparis.ch/telecom/mobile/handy-abo/5g-netzausbau>

Strahlung: über 50 % der Bevölkerung finden Mobilfunkantennen sehr oder eher gefährlich<sup>5</sup> und über 70 % der Bevölkerung sind eher oder voll einverstanden, dass elektromagnetische Strahlung zu Gesundheitsproblemen führen kann.<sup>6</sup> Zudem lässt sich eine zunehmende Sensibilisierung gegenüber den gesundheitlichen Auswirkungen der Mobilfunknutzung beobachten. Dies zeigt sich beispielsweise an der wachsenden Verbreitung von Smartphone-Verboten an Schulen. Diese Befunde zeigen: Der Zeitpunkt, um grundsätzlich über eine sinnvolle Entwicklung der Mobilfunkversorgung nachzudenken, ist gekommen.

## 1. Rahmenbedingungen für ein sinnvolles Mobilfunknetz

Bis jetzt stand das Interesse am Ausbau des Mobilfunknetzes im Vordergrund. In Zukunft muss sich die Weiterentwicklung des Mobilfunknetzes aber an einem breiteren Kreis von Interessen orientieren. Insbesondere die folgenden – unseres Erachtens selbstverständlichen – Rahmenbedingungen müssen beachtet werden:

1. Die **Bedürfnisse der Bevölkerung** sind für die Ausgestaltung der Mobilfunkinfrastruktur massgebend. Mobilfunk ist kein Selbstzweck. Es darf keine Zwangsversorgung mit Mobilfunk geben.
2. Mobilfunk muss **wesensgerecht eingesetzt** werden. Mobilfunk hat seine Stärken bei der Versorgung der Bevölkerung im Freien. Innenräume hingegen werden viel effizienter mit kabelgebundenen Internetanschlüssen versorgt, über die sich auch – wenn gewünscht – eine Mobilfunkversorgung im Innenraum herstellen lässt. Die heute praktizierte Innenraumversorgung von aussen ist ineffizient und setzt Umwelt und Bevölkerung einer unnötig hohen Strahlenbelastung aus.
3. Eine **wirksame Mitsprache der Bevölkerung** bei der Entwicklung des Mobilfunknetzes muss gewährleistet sein. Die Verfahren müssen so ausgestaltet werden, dass die berechtigten Anliegen der Bevölkerung einbezogen werden können (keine Mobilfunkantennen ohne nachgewiesenen Bedarf, Gesundheitsschutz, Ortsbildschutz, Rücksicht auf vulnerable Gruppen und Einzelpersonen).
4. Es braucht **eine realistische Betrachtung der tatsächlichen volkswirtschaftlichen Bedeutung** des Mobilfunks. Diese ist viel kleiner als häufig angenommen. So sagten im Jahr 2021 nur 2.4 % der von der NZZ angefragten grossen Unternehmen, dass sie in 5G ein wirtschaftliches Potential sähen.<sup>7</sup> Die Mobilfunknutzung erfolgt weit überwiegend privat und zur Unterhaltung. Über 70 % des über das Mobilfunknetz übertragene Datenvolumen entfällt auf Videos, weitere 10 % entfällt auf die Nutzung von Social Media.<sup>8</sup> In der Schweiz nahmen die mobilen Daten in den letzten Jahren nur noch um 12 % zu, Tendenz sinkend.<sup>9</sup>

---

<sup>5</sup> <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/raum-umwelt/wahrnehmung-bevoelkerung.html>

<sup>6</sup> Mobilfunkmonitor, gfs.bern, August 2020, Umfrage im Auftrag von Chance5G

<sup>7</sup> Swiss Economic Forum-Monitor der NZZ, Befragung von 422 Unternehmensführer

<sup>8</sup> Mobility Report, Ericsson, Juni 2020

<sup>9</sup> <https://dam-api.bfs.admin.ch/hub/api/dam/assets/36251272/master>

5. Die Entwicklung des Mobilfunknetzes muss im **Verbund mit anderen Kommunikationsinfrastrukturen**, insbesondere dem Glasfasernetz, geplant werden.

## 2. Eckpunkte für ein faires Verfahren

Im vorliegenden Gesetzesentwurf geht es um die Verfahren, welche zur Bewilligung von Mobilfunksendeanlagen angewandt werden sollen. Vor dem Hintergrund der soeben genannten Rahmenbedingungen ergeben sich folgende Eckpunkte für faire Verfahren:

- **Ermessensbewilligungen:** Die Baubewilligung ist heute im Wesentlichen eine blosser Polizeierlaubnis, die erteilt werden *muss*, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind (sog. Anspruchsbewilligung). Diese Art der Bewilligung ist auf bauliche Routinevorhaben ohne grössere Auswirkungen auf Raum und Umwelt zugeschnitten, bei denen sich keine grundsätzlichen oder komplexen Fragen stellen und für die eine eher oberflächliche Prüfung ausreicht. Für gewichtigere Vorhaben wird das Baubewilligungsverfahren regelmässig ergänzt, beispielsweise durch eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und/oder es wird ein (Sonder)nutzungsplanungsverfahren vorgeschaltet. Dies erlaubt die gründliche Prüfung des Vorhabens und auch den Einbezug von planerischem Ermessen. Ein derartig erweitertes Bewilligungsverfahren braucht es auch für Mobilfunkantennen. Deren Auswirkungen sind zu gewichtig, als dass sie in einem simplen Baugesuchsverfahren beurteilt werden könnten. Hinzu kommt der legitime Wunsch der Bevölkerung, im Rahmen der Bewilligungserteilung auch grundsätzlichere Fragen thematisieren zu können, etwa den Bedarf für den Ausbau. Dies alles spricht dafür, die Bewilligung für Mobilfunkanlagen offener zu gestalten. Das Mittel der Wahl dazu ist die Einführung einer Ermessensbewilligung. Neu muss zu den «harten» Bewilligungsvoraussetzungen noch eine Interessenabwägung hinzutreten. Nur wenn die Interessen an der Erstellung einer Mobilfunkanlage klar überwiegen, darf sie gebaut werden.
- **Zuständigkeit der Gemeindebehörden:** Ein Baugesuch für eine Mobilfunkanlage kann nur mit genauer Kenntnis von lokalen Gegebenheiten (genaue Lage der OMEN und OKA, geplante Bauprojekte im Antennenperimeter etc.) sachgemäss beurteilt werden. Dies gilt umso mehr, wenn, wie beantragt, neu auch Ermessenselemente in die Bewilligung einfließen sollen. Eine kantonale Behörde kennt diese Gegebenheiten nicht. Darum muss die Letztverantwortung für die Bewilligungserteilung bei einer Gemeindebehörde liegen.
- **Fakultatives Referendum auf Gemeindeebene:** In vielen Fällen lehnt die Mehrheit der Einwohner einer Gemeinde den weiteren Ausbau des Mobilfunknetzes ab. Andererseits stehen erfahrungsgemäss die Bewilligungsbehörden unter erheblichem Einfluss der Mobilfunkbetreiberinnen. Eine demokratische Mitsprachemöglichkeit ermöglicht der Bevölkerung, in solchen Fällen ihre berechtigten Interessen auch gegen einseitig beeinflusste Bewilligungsbehörden durchzusetzen.
- **Einsicht in das QS-System** Die eingestellten Betriebsparameter der Anlage werden von den Mobilfunkbetreiberinnen einmal pro Tag in Eigenregie mit den bewilligten Parametern abgeglichen. Offensichtlich genügt diese Selbstkontrolle nicht: Bei Stichprobenkontrollen zeigt es sich, dass rund ein Drittel der Anlagen vom bewilligten

baulichen Zustand abweicht.<sup>10</sup> Es ist davon auszugehen, dass in Bezug auf die Strahlung ein weiteres Drittel der Anlagen vom bewilligten Zustand abweicht. Zwei von sechs Mobilfunkanlagen im Kanton Bern überschritten bei Kontrollmessungen trotz vorgängiger Abnahmemessung und QS-System die Anlagegrenzwerte.<sup>11</sup> Wie im Baubewilligungsverfahren ist auch während des laufenden Betriebs die Kontrolle durch die Anwohnerschaft zwingend notwendig.

- **Volle Transparenz:** Der Zugang zu den Standortdatenblättern ist nicht überall gewährleistet. Noch viel schwieriger ist der Zugang zu den vollständigen Abnahmemessprotokollen. Wird ein Protokoll ausnahmsweise übermittelt, sind die meisten relevanten Werte geschwärzt. Um an ungeschwärzte Protokolle zu kommen, sind jeweils aufwändige Gerichtsverfahren notwendig. Dies muss sich ändern.
- **Zentrale Datenbank:** Zur Entlastung der Gemeinden und Kantone und zur Schaffung der dringend notwendigen Transparenz ist eine zentrale Datenbank zu schaffen. In dieser sollen alle ordentlich bewilligten und nachträglich gemeldeten Standortdatenblätter sowie Ausnahmegesuche und die dazugehörigen Unterlagen enthalten und einfach zugänglich sein. Die vollständigen Abnahmemessprotokolle und ein Echtzeit-Einblick in die QS-Datenbank geben der Anwohnerschaft die Möglichkeit, die Einhaltung der Grenzwerte zu überprüfen und die von den Mobilfunkbetreiberinnen gemachten (oft fehlerhaften) Angaben zu plausibilisieren. Diese Daten müssen in der zentralen Datenbank ebenfalls einfach zugänglich verfügbar sein. An dieser Stelle ist zu betonen, dass alle Parteien der Workshops zur «Weiterentwicklung der Vorschriften über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung» einer zentralen Datenbank zugestimmt haben, auch die Mobilfunkbetreiberinnen. Das vom BAKOM initiierte Pilotprojekt ist fortzuführen.

### 3. Ausbau des Glasfasernetzes vorantreiben

Glasfaser hat gegenüber Mobilfunk viele Vorteile: Sie erlaubt deutlich höhere Datenübertragungsraten, ist weniger anfällig für unbefugtes Abhören, ist energieeffizienter, **erfordert in der Regel keine aufwendigen Baubewilligungsverfahren**, ist nicht umstritten – und sie verursacht keine Strahlung. Doch die Schweiz hinkt beim Glasfaserausbau dem Ausland weit hinterher, denn ausserhalb von Städten und Agglomerationen gibt es einen erheblichen Ausbaurückstand. Die Swisscom droht mit der Abschaltung des Kupfernetzes.<sup>12</sup> Zehntausende Haushalte würden damit vom Internet abgeschnitten. Es gibt beim Datennetzausbau also sehr viel dringendere Probleme, die der Bundesrat umgehend angehen muss: Er muss den Ausbau des Glasfasernetzes wie in den Nachbarstaaten gezielt und beschleunigt vorantreiben. Damit kann das Mobilfunknetz erheblich entlastet werden und die Mobilfunkstrahlung lässt sich entsprechend reduzieren.

---

<sup>10</sup> <https://www.bafu.admin.ch/dam/de/sd-web/jPn1gEhmiSMm/zwischenstand-ueberpruefung-qss-systeme.pdf>

<sup>11</sup> <https://www.infosperber.ch/gesellschaft/technik/bund-vernachlaessigt-kontrolle-von-mobilfunkanlagen-weiterhin/>

<sup>12</sup> <https://www.swisscom.ch/de/about/netz/kupferanschluss.html#>

## II. Die Betreiberinnen halten stur an ihrer Ausbaustrategie fest

Obwohl die Schweiz über eines der besten Mobilfunknetze Europas verfügt, wollen die Betreiberinnen das Mobilfunknetz noch weiter ausbauen. Dazu möchten die Betreiberinnen die Anzahl der Antennenstandorte verdreifachen und die Sendeleistung der einzelnen Antennen verzehnfachen.<sup>13</sup> Für die Zukunft streben sie nach neuen, noch stärker strahlenden Technologien (Millimeterwellen und neuartigen adaptive Antennen), die allesamt höhere Spitzenwerte erzeugen und zu einer Verdichtung der bereits heute hohen Immissionen führen würden.

Ein grosser Teil der Bevölkerung<sup>14</sup> steht diesen Ausbauplänen kritisch gegenüber. Der Netzausbau erfährt erheblichen Widerstand aus der Mitte der Bevölkerung. Ausbauten von bestehenden Antennen und vor allem neue Antennen werden in der Regel vehement bekämpft. Hinzu kommt, dass das Bundesgericht die für die Betreiberinnen so bequemen Bagatellbewilligungen untersagt hat. Das Parlament hat es zudem mehrfach abgelehnt, die Anlagegrenzwerte zu erhöhen. Dies alles bremst den von den Mobilfunkbetreiberinnen angestrebten Ausbau erheblich.

In einer solchen Situation wäre zu erwarten, dass die Mobilfunkbranche ihre Strategie überprüft und insbesondere von ihrer sehr aggressiven – und angesichts der bestehenden exzellenten Netzabdeckung auch unnötigen – Ausbaustrategie Abstand nimmt. Stattdessen betrachten die Mobilfunkbetreiberinnen den Ausbau der Mobilfunknetze offenbar als Selbstzweck oder als naturgegebene Notwendigkeit. Alles, was sich dem Ausbau in den Weg stellt, soll aus dem Weg geräumt, umgangen oder unterlaufen werden. Dies zeigt sich auch beim vorliegenden Gesetzesentwurf.

## III. Völlig einseitiger Gesetzesentwurf des Bundesrates

Mit dem vorliegenden Entwurf soll das Mitsprache- und Kontrollrecht, das die Bevölkerung mittels Einsprachen ausüben kann, abgeschafft werden. Zudem würde der Rechtsschutz durch die Abschaffung der aufschiebenden Wirkung bis zur faktischen Wirkungslosigkeit geschwächt. Ausbauten von Mobilfunkanlagen müssten nur noch gemeldet, aber nicht mehr bewilligt werden; die meisten Mobilfunkanlagen könnten somit **ohne vorgängige behördliche Kontrolle aufgerüstet werden**. Zudem würden auch noch die Vollzugsbehörden geschwächt, indem ihre institutionelle Stellung geschwächt wird.

Für schweizerische Verhältnisse unüblich ist, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf kein Versuch unternommen wird, einen fairen Ausgleich zwischen den widerstrebenden Interessen von Betreiberinnen und Bevölkerung zu finden. Im Gegenteil: Der Entwurf macht den Eindruck, als stamme er direkt von den Mobilfunkbetreiberinnen.

---

<sup>13</sup> [https://www.bakom.admin.ch/dam/de/sd-web/nHPG5MKfAAU9/assessment\\_of\\_varied\\_mobile\\_network\\_topologies\\_on\\_human\\_exposure%2C\\_mobile\\_communication\\_quality\\_and\\_sustainability.pdf](https://www.bakom.admin.ch/dam/de/sd-web/nHPG5MKfAAU9/assessment_of_varied_mobile_network_topologies_on_human_exposure%2C_mobile_communication_quality_and_sustainability.pdf)

<sup>14</sup> <https://www.comparis.ch/telecom/mobile/handy-abo/5g-netzausbau>

Ziel der Vorlage sei es, «den rechtlichen Vollzug im Bereich des Immissionsschutzes an die technischen und betrieblichen Realitäten des Mobilfunks anzupassen.»<sup>15</sup> Dieser Satz aus dem Erläuterungsbericht bringt den Geist, der die ganze Vorlage durchzieht, treffend auf den Punkt: Nicht zu hinterfragender Massstab, an dem sich die Gesetzgebung auszurichten hat, sind die «Realitäten des Mobilfunks» d. h. die betriebswirtschaftlichen Partikularinteressen der Mobilfunkbetreiberinnen. Im vorliegenden Fall ist es insbesondere das Interesse an einem möglichst schrankenlosen und von keiner Kontrolle behelligten Ausbau der Mobilfunknetze. Wichtige Allgemeininteressen wie der Umwelt- und Gesundheitsschutz, politische Realitäten wie die starke Ablehnung des Ausbaus in der Bevölkerung und sogar rechtliche Anforderungen werden dabei grösstenteils ausgeblendet. Dies alles würde mit dem vorliegenden Entwurf den Partikularinteressen der Mobilfunkbranche untergeordnet.

Schutz vor Strahlung lehnt diesen verfehlten und völlig einseitigen Gesetzesentwurf ab und fordert dessen Rückzug.

#### **IV. Zum vorliegenden Gesetzesentwurf im Einzelnen**

Abgesehen davon, dass der Gesetzesentwurf aufgrund der verfehlten Stossrichtung als Ganzes abzulehnen ist, sprechen auch zahlreiche Einzelaspekte gegen den Entwurf. Im Folgenden sind die wichtigsten aufgeführt:

##### **1. Die Einschränkung der Mitsprache der Bevölkerung ist demokratiepolitisch inakzeptabel**

Der hartnäckige und breit abgestützte Widerstand aus der Mitte der Bevölkerung gegen den unnötigen und überrissenen Ausbau des Mobilfunknetzes ist ein Symptom dafür, dass die Ausbaupolitik bei der Bevölkerung nicht ankommt. Auf den ersten Blick scheint es ein bequemer Weg, diesem Widerstand zu begegnen, indem die Mitsprachemöglichkeiten der Bevölkerung eingeschränkt werden. Es wäre jedoch verfehlt anzunehmen, dass durch Einschränkung der öffentlichen Sichtbarkeit Zustimmung erreicht werden kann. Der Ärger über die nun offensichtliche fehlende Berücksichtigung der Interessen dürfte damit eher zunehmen. Das gewählte Vorgehen könnte sich letztlich sogar für die Befürworter eines Netzausbaus als kontraproduktiv erweisen. Alle Umfragen zeigen, dass rund die Hälfte der Bevölkerung den forcierten Ausbau des Mobilfunknetzes ablehnt. Es ist auch demokratiepolitisch problematisch, einen so grossen Teil der Bevölkerung nicht angemessen einzubeziehen. Es besteht die Gefahr, dass sich der Protest in weniger konstruktiven Formen äussern könnte. Damit ist niemandem gedient.

##### **2. Die vorgeschlagene «Lösung» wurde bereits von Experten geprüft und verworfen**

Der Bericht «Prüfung von Vereinfachungen für das Bewilligungsverfahren Mobilfunk» wurde im Auftrag der BPUK von einem Expertenteam erstellt. Die hier vorgeschlagene

---

<sup>15</sup> UVEK, Teilrevision des Fernmeldegesetzes (FMG) im Bereich Mobilfunk – Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, Bern 2025, S. 5.

Lösung wurde unter dem Titel «Umweltrechtliche Prüfung von Baubewilligung entkoppeln» geprüft und verworfen. Dies mit folgenden Überlegungen:

*«Jede relevante Änderung – nicht nur bauliche, sondern auch betriebliche (Änderung der Leistung, Azimut etc.) – braucht heute eine Baubewilligung. Aus rechtlicher Sicht kann eine Baubewilligung nicht ohne rechtliches Gehör erteilt werden. Die Anwohnenden haben ein Recht auf eine gerichtliche Überprüfung eines Baugesuchs für eine Anlage, selbst wenn die Feldstärkeberechnungen zeigen, dass der AGW eingehalten ist. Zweck des Rechtsmittelverfahrens ist auch, die Richtigkeit der Berechnung zu überprüfen. Nur wenn eine Änderung «geringfügig» ist, ist keine Baubewilligung notwendig. [...] Eine Entkoppelung löst das Problem im Übrigen auch aus rechtlicher Sicht nicht, da auch bei einer «umweltrechtlichen Prüfung» Rechtsschutz zu gewähren wäre, wenn sich die Umweltauswirkungen in relevanter Weise ändern würden; dies folgt aus der Rechtsweggarantie. Zudem besteht gestützt auf Art. 25a des Raumplanungsgesetzes (SR 700) eine Koordinationspflicht der Behörden, falls die Errichtung oder Änderung einer Baute oder Anlage Verfügungen mehrerer Behörden erfordert. Eine Trennung des Verfahrens liesse sich nicht mit dem Koordinationsgebot vereinbaren.»<sup>16</sup>*

Auch die Abschaffung der aufschiebenden Wirkung von Beschwerden gegen Mobilfunkantennen wurde bereits in diesem Bericht untersucht und ebenfalls abgelehnt:

*«Der Entzug der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels sowie die Fristen sind kantonale geregelt. Eine gesamtschweizerische Angleichung [...] würde eine langwierige Änderung der kantonalen Verwaltungsverfahrens- und Baugesetze voraussetzen. Hinzu kommt, dass bei den Gerichten Kapazitäten/Ressourcen fehlen und deshalb die Verfahren länger dauern.»<sup>17</sup>*

Der Bericht stammt aus dem Jahr 2019. Bereits seit Jahren ist damit klar, dass diese Ideen untauglich sind. Die Vorschläge, die hier zum Gesetz gemacht werden sollen, sind bereits mehrfach geprüft und verworfen worden. Es geht nicht an, solche längst als verfehlt erkannten Ideen erneut aufzugreifen.

### **3. Ausgewogenere Vorschläge wurden nicht weiterverfolgt**

Ausserordentlich irritierend ist, dass breit abgestützte Konsens-Vorschläge nicht in die geplante FMG-Revision aufgenommen wurden: Während mehr als einem Jahr trafen sich Vertreterinnen und Vertreter von Bundesämtern, Kantonen, Schutzorganisationen, der Mobilfunkbranche, der Forschung und verschiedener Institutionen zu Workshops unter dem Titel: «Weiterentwicklung der Konzepte und Vorschriften zum Schutz vor Mobilfunkstrahlung». Auslöser dafür war eine Forderung der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz der Kantone (BPUK) vom 7. März 2022:

*«Die BPUK wünscht vom Bund eine ordentliche Revision der Verordnung über den Schutz nichtionisierender Strahlung (NISV). Dabei soll nicht die Technologie, sondern der **Schutz der Bevölkerung vor Strahlung in den Vordergrund***

---

<sup>16</sup> Vettori et al., Prüfung von Vereinfachungen für das Bewilligungsverfahren Mobilfunk: Schlussbericht zuhanden KVV und BPUK, Zürich, 2019, S. 37.

<sup>17</sup> A.a.O. S. 38.

*gestellt werden, wie zum Beispiel beim Lärmschutz. Die heutige technologieorientierte Systematik ist auch beim Bewilligungsverfahren aufwändig.»<sup>18</sup>*

Zwar wurden unter dem Druck der Betreiberinnen, entgegen der Forderung der BPUK, überwiegend Möglichkeiten der Verfahrensbeschleunigung diskutiert. Dennoch konnte unter allen Teilnehmenden der Konsens erzielt werden, dass gegenüber der Bevölkerung Transparenz geschaffen werden soll.<sup>19</sup> Die Teilnehmenden wurden sich einig über die Digitalisierung mit standardisiertem Datenaustausch, die Veröffentlichung aller aktuellen Betriebsdaten, der aktuellen Standortdatenblätter, der Abnahmemessprotokolle sowie weiterer wichtiger und oft nachgefragter Dokumente in einer zentralen, für die interessierte Bevölkerung zugänglichen Datenbank. Das BAKOM hatte dazu bereits ein Pilotprojekt initiiert, gibt aber keine weiteren Informationen zum aktuellen Stand heraus. Eine Erhöhung der Transparenz wäre auch im Sinne der Betreiberinnen, denn Wenn die Bevölkerung wüsste, was bei einem konkreten Fall genau geplant ist, würde es sich erübrigen, bei unproblematischen Änderungen Rechtsmittel zu ergreifen, nur um überhaupt Zugang zu den Daten zu erhalten.

#### **4. Der Entwurf ist gesetzes- bzw. verfassungswidrig**

Der Gesetzesentwurf weckt ausserdem rechtliche Bedenken. Verletzt werden insbesondere der Anspruch auf rechtliches Gehör, die Rechtsweggarantie und das Koordinationsprinzip, sowie die Kriterien zur Abgrenzung zwischen baubewilligungspflichtigen und nicht baubewilligungspflichtigen Anlagen.

**Rechtliches Gehör:** Art. 29 BV garantiert den Anspruch auf rechtliches Gehör. Dieser räumt den Betroffenen das Recht ein, sich vor Erlass eines in ihre Rechtsstellung eingreifenden Entscheids zu äussern (Anspruch auf vorgängige Äusserung und Stellungnahme).<sup>20</sup> Damit die Betroffenen ihr Recht auf vorgängige Äusserung sachgerecht wahrnehmen können, sind sie darauf angewiesen, vorgängig u. a. Einsicht in die Verfahrensakten nehmen zu können. Daraus ergibt sich ein Anspruch auf *vorgängige* Orientierung.<sup>21</sup> Die Auflage der Baugesuchsakten und die Einsprachemöglichkeit dienen somit der Gewährung des rechtlichen Gehörs. Mit der Abschaffung des Einsprache-Rechts und der Einsichtsmöglichkeit erst nach dem Entscheid würde das rechtliche Gehör der betroffenen Anwohnenden verletzt.

**Rechtsweggarantie:** Art. 29a BV gewährt jeder Person bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde (Rechtsweggarantie). Darunter ist ein *effektiver* Rechtsschutz zu verstehen.<sup>22</sup> Heute besteht ein wirksames Einsprache- und Beschwerderecht, mit dem die Einhaltung des Umweltrechts von den Anwohnenden vorgängig und kostenlos kontrolliert werden kann. Eine Beschwerde hat heute aufschiebende Wirkung, d. h. die umstrittene Mobilfunkanlage darf nicht gebaut werden, während das Beschwerdeverfahren läuft. Neu wäre ein nachträgliches, kostenpflichtiges

<sup>18</sup> [https://www.bpuk.ch/fileadmin/Dokumente/bpuk/public/de/dokumentation/medienmitteilungen/2022/D\\_MM\\_BPUK\\_mit\\_neuen\\_Mobilfunkempfehlungen.pdf](https://www.bpuk.ch/fileadmin/Dokumente/bpuk/public/de/dokumentation/medienmitteilungen/2022/D_MM_BPUK_mit_neuen_Mobilfunkempfehlungen.pdf)

<sup>19</sup> [https://www.bafu.admin.ch/dam/en/sd-web/xUz8H3T0mar7/bericht\\_weiterentwicklung\\_mobilfunkstrahlung.pdf](https://www.bafu.admin.ch/dam/en/sd-web/xUz8H3T0mar7/bericht_weiterentwicklung_mobilfunkstrahlung.pdf)

<sup>20</sup> Statt aller: Rhinow et. al, Öffentliches Prozessrecht, 4. Auflage, Rz. 323 ff.

<sup>21</sup> A.a.O. Rz 318 ff.

<sup>22</sup> A.a.O. Rz 407 ff.

Beschwerderecht ohne aufschiebende Wirkung vorgesehen.<sup>23</sup> Eine Mobilfunkanlage könnte somit rechtswidrig gebaut und betrieben werden und während des Verfahrens jahrelang<sup>24</sup> zu starke Strahlung verursachen, bis ein Gericht einschreitet. Die Gerichte würden allerdings noch zurückhaltender intervenieren als heute, denn erfahrungsgemäss haben Gerichte gewisse Beisshemmungen, um gegen bereits bestehende Anlagen vorzugehen. Das vorgesehene «Beschwerderecht» würde damit weitgehend wirkungslos. Durch die Kosten und die absehbar lange Verfahrensdauer würden viele Beschwerdeführende auch bei offensichtlich rechtswidrig betriebenen Anlagen davon abgeschreckt, Beschwerde zu führen (Chilling Effect). Aus diesen Gründen kann von einem effektiven gerichtlichen Rechtsschutz keine Rede mehr sein.

**Koordinationsprinzip:** Im erläuternden Bericht wird behauptet, das Koordinationsprinzip (Art. 25a RPG) stehe der Aufspaltung des Bewilligungsverfahrens nicht entgegen.<sup>25</sup> Ausgeblendet wird dabei, dass sich in vielen Fällen nicht klar zwischen bau- und umweltrechtlichen Anforderungen trennen lässt, sondern dass diese miteinander verzahnt sind. Der für die Baueinsprache relevante Einspracheperimeter ergibt sich beispielsweise aus der Strahlungsleistung. Oder: Falls sich aus der Immissionsprognose ergibt, dass eine Abschirmung nötig werden sollte, entsteht ein Widerspruch zur Baubewilligung. Es ist nicht ersichtlich, dass mit dem vorgeschlagenen aufgespalteten Verfahren sinnvoll mit derartigen Widersprüchen umgegangen werden könnte. Genau darum verlangt das Koordinationsprinzip, dass Bewilligungen möglichst koordiniert erfolgen sollen, am besten mit einer einzigen Gesamtbewilligung (formelle und materielle Koordination). Mit der Baubewilligung besteht gegenwärtig ein solches bewährtes koordiniertes Verfahren. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso dies ohne zwingende Notwendigkeit, allein zugunsten der Partikularinteressen der Mobilfunkbetreiberinnen, geändert werden soll.

**Baubewilligungspflicht:** Die Vorschriften für den Schutz vor nichtionisierender Strahlung sollen aus dem Baubewilligungsverfahren ausgelagert und ohne Mitwirkung der Betroffenen nur durch die kantonalen Behörden geprüft werden. Dieses Spezialverfahren wird im erläuternden Bericht damit zu rechtfertigen versucht, dass das Baubewilligungsverfahren für die Kontrolle der NIS-Vorschriften nicht geeignet sei. Denn der Betrieb sei ein «kontinuierlich optimierter, dynamischer Prozess», so dass nicht jede Änderung einer vorgängigen Kontrolle unterzogen werden könne. Allerdings: Gerade bei einem dynamischen Prozess muss man vorgängig einen klaren Rahmen definieren, innerhalb dessen der Betrieb zulässig ist. Weiter wird im erläuternden Bericht geltend gemacht, die Modellrechnungen, auf denen heute die Baubewilligungen beruhen, könnten ohnehin nicht sicherstellen, dass die Bestimmungen zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung während des Betriebs eingehalten werden. Dies ist ein Argument dafür, dass die Modellrechnungen verbessert und allenfalls die Anforderungen verschärft werden sollten. Wieso die Prüfung der Voraussetzungen aus dem Baubewilligungsverfahren herausgelöst werden soll, lässt sich damit nicht begründen. Schliesslich könne durch «Anpassung von Sendeleistung, Antennenneigung und

---

<sup>23</sup> Vgl. Art. 37e Abs. 1 VE-FMG.

<sup>24</sup> Es ist zu erwarten, dass die Mobilfunkbetreiberinnen einen für sie ungünstigen Entscheid bis zur letzten Instanz weiterziehen werden. Aufgrund der fehlenden aufschiebenden Wirkung des ersten Entscheids könnte auch eine rechtswidrige Antenne bis zum letzten Entscheid weiter strahlen.

<sup>25</sup> Erläuternder Bericht S. 6 f.

Sektoraufteilung» eine Mobilfunkanlage an jedem Standort so betrieben werden, dass die Grenzwerte eingehalten würden. Die Grenzwerte zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung wirkten somit als «betriebliche Rahmenbedingungen, nicht als Kriterium für die Standortwahl».<sup>26</sup> Aber genau dieser betriebliche Rahmen kann und muss vorgängig unter Mitwirkung der Betroffenen definiert werden.

## **5. Der Anwendungsvorrang der Bundesgesetze wird politisch missbraucht**

Wie gesehen, ist der Gesetzesentwurf verfassungswidrig. Bundesrat und Betreiberinnen scheint dies nicht zu stören, denn gemäss Art. 190 BV sind Bundesgesetze für die Gerichte und die anderen rechtsanwendenden Behörden verbindlich (Anwendungsvorrang der Bundesgesetze). Die schweizerische Spezialität des Anwendungsvorrangs der Bundesgesetze vor der Verfassung (Art. 190 BV) soll also dafür eingesetzt werden, verfassungswidrige Verfahrensbestimmungen gegen gerichtliche Interventionen zu immunisieren. Das ist aber nicht der intendierte Zweck dieser Bestimmung. Der Zweck von Art. 190 BV besteht darin, die Kontrolle der Verfassungsmässigkeit von Bundesgesetzen in die Hände der rechtsetzenden Organe (Bundesrat und Parlament) zu legen und nicht darin, offensichtlich verfassungswidrige Bundesgesetze zu ermöglichen.<sup>27</sup> Gerade weil die Verfassungsmässigkeit von Bundesgesetzen nicht gerichtlich überprüft werden kann, müssen Bundesrat und Parlament besonders sorgfältig auf die Verfassungsmässigkeit ihrer Entwürfe achten. Hier wird jedoch die Verfassungswidrigkeit des Entwurfs bewusst in Kauf genommen. Ein derartiges Vorgehen ist aus rechtsstaatlicher Sicht nicht nur höchst bedenklich, sondern unzulässig.

## **6. Anteil Fehlerhafter Bewilligungen würde noch höher**

Eine von *Schutz vor Strahlung* erarbeitete statistische Auswertung von 483 Standortdatenblättern zwischen 2020 und 2025 zeigt: Rund zwei Drittel aller Baugesuche enthalten Fehler, die so gravierend sind, dass sie zu einer Abweisung oder Überarbeitung des Baugesuchs führen müssten. In zahlreichen Fällen wäre der Betrieb der mangelhaften Antennen sogar akut gesundheitsgefährdend (Überschreitung der Immissionsgrenzwerte). Entscheidend ist: Diese hohe Fehlerquote besteht *nach* der Überprüfung der Baugesuchsunterlagen durch die Behörden. Diese Zahlen zeigen, dass bei der Überprüfung von Mobilfunkanlagen durch die verantwortlichen Stellen bereits heute nicht genügend sorgfältig gearbeitet wird. Das Baubewilligungsverfahren mit seiner öffentlichen Auflage und dem Einsprache-Recht der betroffenen Anwohnenden ist in der gegenwärtigen Situation die letzte Kontrollinstanz, um solche Fehler zu entdecken und zu korrigieren, bevor nötigenfalls weitere Rechtsmittel zu ergreifen sind. Gerade dieses so entscheidende Baubewilligungsverfahren soll betreffend Strahlung abgeschafft werden.

## **7. Inakzeptable Erhöhung der Strahlungsbelastung**

Zusammen mit den anderen, oben dargestellten gesetzgeberischen Massnahmen würde die Abschaffung des Einsprache-Rechts dazu führen, dass der Ausbau des

---

<sup>26</sup> Erläuternder Bericht S. 7.

<sup>27</sup> Vgl. statt aller: Epiney Astrid, Basler Kommentar zur Bundesverfassung, Art. 190, Rz. 21 ff.

Mobilfunknetzes zu einem grossen Teil unkontrolliert erfolgt. Der Anteil der mangelhaften Anlagen würde erhöht und die Mängel wären schwerwiegender. Dadurch würde sich die Strahlenbelastung der Bevölkerung gegenüber heute stark erhöhen. Die weitere Erhöhung der Strahlungsbelastung ist jedoch nicht hinnehmbar, denn bereits heute geben rund ein Viertel der Bevölkerung an, sich durch die Strahlung gestört zu fühlen. Rund 10 % berichten über eine gesundheitliche Beeinträchtigung durch Strahlung.<sup>28</sup> Schon diese Werte sind zu hoch. Mit der in Kauf genommenen Erhöhung der Strahlungsbelastung würde das noch schlimmer werden. Es handelt sich hier um ein inakzeptables Experiment mit der Gesundheit der Bevölkerung.<sup>29</sup>

## **B. Zum erläuternden Bericht**

### **1. Zu «Ausgangslage»**

Die Einseitigkeit des Gesetzesentwurfs zeigt sich auch im erläuternden Bericht. Dieser macht den Eindruck, als sei er direkt von den Mobilfunkbetreiberinnen verfasst worden. So ist die Darstellung der Ausgangslage stark zugunsten der Optik der Mobilfunkbetreiberinnen verzerrt. Deren Interessen und Sichtweisen sind ungefiltert in den Bericht eingeflossen, während alle anderen Interessen und Aspekte ausgeklammert wurden. Drei besonders frappante Beispiele:

- Es wird behauptet, die Motion Wasserfallen sei noch nicht erfüllt. Dies ist falsch: Die Netzabdeckung jeder der drei Mobilfunkbetreiberinnen liegt bei nahezu 100 %, insgesamt ist die Netzabdeckung in der Schweiz die beste in Europa.
- Im erläuternden Bericht wird der «erhebliche Zeitbedarf» für die Baubewilligungsverfahren beklagt. Diese Verzögerungen sind von den Mobilfunkbetreiberinnen selbst verursacht. Hauptgrund sind die mangelhaften Baugesuche, die Tendenz, jeden rechtlichen Spielraum bis an die Grenzen auszureizen sowie der fehlende Einbezug der Interessen der Bevölkerung. Dies erzeugt Widerstand, der sich dann auch in vielen Einsprachen manifestiert.
- Entgegen den Behauptungen im erläuternden Bericht wird das Schutzniveau keineswegs gewahrt. Zwar bleiben die materiellen Bestimmungen auf dem Papier unangetastet, doch wenn das Einsprache-Recht abgeschafft und das Beschwerderecht durch den Entzug der aufschiebenden Wirkung wirkungslos wird, gilt «Wo kein Kläger, da kein Richter». Das bedeutet, dass noch mehr rechtswidrige Antennen gebaut und betrieben würden als heute.

### **2. Zu «Rechtsvergleich, insbesondere mit dem europäischen Recht»**

Die Beurteilung der vorgeschlagenen Lösung durch das BAKOM im Vergleich mit der Praxis in anderen Staaten verschweigt, dass z. B. in Deutschland die Mobilfunkstandorte unter Mitwirkung der Bevölkerung raumplanerisch festgelegt werden. Dabei werden zur

---

<sup>28</sup> [https://www.research-collection.ethz.ch/bitstream/handle/20.500.11850/478738/w5\\_report.pdf?sequence=2](https://www.research-collection.ethz.ch/bitstream/handle/20.500.11850/478738/w5_report.pdf?sequence=2)

<sup>29</sup> [https://www.lendf.co.uk/FACTSHEET%20%20Real-life%205G%20Case%20Studies%20\(Hardell%20Nilsson\)%20\(V2\)%20\(10-02-2024\).pdf](https://www.lendf.co.uk/FACTSHEET%20%20Real-life%205G%20Case%20Studies%20(Hardell%20Nilsson)%20(V2)%20(10-02-2024).pdf)

Versorgung von Ortschaften wesentlich weniger Mobilfunkanlagen gebaut als in der Schweiz.<sup>30</sup> Ebenso unberücksichtigt bleibt, dass in Frankreich die kommunalen Behörden ein Mitspracherecht der der Wahl von Senderichtung und Sendeleistung der Antennen haben. Zugleich ist in anderen europäischen Ländern der Glasfaserausbau deutlich weiter fortgeschritten; teilweise werden weit über 80 % der Bevölkerung mit ultraschnellem Internet über Glasfaser versorgt.<sup>31</sup> Zudem sind die mobilen Datenvolumen in Mobilfunk-Abos in unseren Nachbarländern meist limitiert, wodurch ein Anreiz zur Nutzung der umweltfreundlicheren und energieeffizienten Glasfaser-Verbindung anstelle der (dort noch kaum flächendeckend ausgebauten) adaptiven 5G-Verbindungen besteht.<sup>32</sup>

### **3. Zu «Grundzüge der Vorlage»**

Auch hier löst der Bericht Kopfschütteln aus. So ist es beispielsweise eindeutig falsch, dass die Mitwirkungsmöglichkeiten der Bevölkerung gewährleistet bleiben; im Gegenteil, diese werden fast vollständig abgeschafft.

### **4. Zu «Auswirkungen»**

Im Bericht wird behauptet, dass die Umwelt weder stärker belastet noch weniger geschützt würde. Entgegen diesen Behauptungen wird sich der Vollzug der Bestimmungen zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung massiv weiter verschlechtern. Dies führt unmittelbar zu einer erhöhten Belastung der Umwelt.

### **5. Zu «Rechtliche Aspekte»**

Abgesehen vom Hinweis auf die Bundeskompetenz im Fernmeldewesen fehlt eine tiefere Auseinandersetzung mit verfassungsrechtlichen Fragen. Vor dem Hintergrund, dass sich die Frage der Verfassungsmässigkeit mit grosser Dringlichkeit stellt, ist dies besonders irritierend. Es zeigt aber einmal mehr, wie einseitig die gesamte Vorlage verfasst ist.

---

<sup>30</sup> <https://www.informationszentrum-mobilfunk.de/2025/03/24/mobilfunkvereinbarung>  
sowie <https://www.diagnose-funk.org/aktuelles/artikel-archiv/detail?newsid=1632>

<sup>31</sup> <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/415799/umfrage/anteil-von-glasfaseranschlussen-an-allen-breitbandanschlussen-in-oecd-staaten/>

<sup>32</sup> [https://handytarife.check24.de/vergleich?campaign=false&data\\_included=0&select\\_contract=-24&results\\_to=25](https://handytarife.check24.de/vergleich?campaign=false&data_included=0&select_contract=-24&results_to=25)

## C. Zu den einzelnen Gesetzesartikeln

**Vorbemerkung:** *Schutz vor Strahlung* lehnt die vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen ab, da die Stossrichtung des ganzen Entwurfs in die falsche Richtung geht. Im Folgenden beschränken wir uns darauf, besonders problematische Aspekte einzelner Bestimmungen hervorzuheben, soweit dies noch nicht behandelt wurde.

**Art. 24f Abs. 1 und 3 VE-FMG:** Für eine effektive Transparenz gegenüber der Bevölkerung ist ein einfacher Zugang zu allen Standortdatenblättern, den aktuellen Betriebsdaten und den Protokollen der Abnahmemessungen zwingend erforderlich. Diese Daten müssen daher explizit in Art. 24f erwähnt werden.

In Abs. 2 ist vorgesehen, dass das BAKOM die Informationen veröffentlicht und im Abrufverfahren zugänglich machen kann. Im erläuternden Bericht steht hingegen, dass der Zugang nur auf Gesuch hin gewährt werde und sich daraus kein Anspruch auf jederzeit abrufbare Informationen ableiten lasse. Es fragt sich, welche Bedeutung dem Abs. 2 unter diesen Umständen überhaupt noch zukommt. Ein Abrufverfahren resp. die Veröffentlichung im Internet sind aus Sicht der interessierten Bevölkerung klar zu bevorzugen. Auch die zur Auskunft verpflichteten kommunalen, kantonalen sowie nationalen Behörden wären dadurch vom Aufwand der Gesuchsbearbeitung befreit. Das würde wiederum Ressourcen für den besseren Vollzug freimachen. Abs. 2 darf deshalb nicht als Kann-Bestimmung, sondern muss für die entsprechenden Datenkategorien als verpflichtende Vorschrift formuliert werden.

**Art. 37b VE-FMG:** Die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung darf aus den oben dargelegten Gründen nicht aus dem Baubewilligungsverfahren ausgegliedert werden. Zum Gesagten ist noch zu ergänzen, dass ein wichtiger Effekt der Herauslösung des Strahlungsschutzes aus dem Baubewilligungsverfahren die Entmachtung der Gemeinden ist: Diese könnten mangels Zuständigkeit nicht mehr überprüfen, ob die Grenzwerte eingehalten werden. Ohne Wissen über die lokalen Gegebenheiten lässt sich ein Baugesuch für eine Mobilfunkantenne aber nicht überprüfen (Lage von OMEN und OKA, geplante Projekte im Antennenperimeter etc.). Einer kantonalen Fachstelle fehlt dieses Wissen. Infolgedessen müssten Gemeinden Bewilligungen dulden, auch wenn die Anforderungen des Strahlenschutzes nicht eingehalten werden.

**37c Abs1 VE-FMG:** Diese Bestimmung erlaubt die Aufrüstungen von Mobilfunkanlagen ohne Kontrolle: Bei «modifizierten Mobilfunkanlagen» (sprich bei Aufrüstungen) müsste die Inbetriebnahme nur noch gemeldet werden, wenn die Änderung «nach den bundesrechtlichen Bestimmungen zum Umweltschutz» Auswirkungen auf den Schutz vor nichtionisierender Strahlung hat.<sup>33</sup> Diese Bestimmung läuft darauf hinaus, dass die Mobilfunkbetreiberinnen selber entscheiden, ob sie die Aufrüstung einer Mobilfunkantenne melden oder nicht. Hinzu kommt: Nach dem Verständnis der Mobilfunkbetreiberinnen liegen Änderungen an einer Mobilfunkanlage erst vor, wenn die Grenzwerte überschritten sind. Auf dem Papier werden die Grenzwerte aber immer eingehalten sein. Aufgerüstete Anlagen würden der zuständigen Behörde infolgedessen

---

<sup>33</sup> Art. 37c Abs 1.

nie gemeldet und so auch nicht kontrolliert. Aufgerüstete Mobilfunkanlagen können somit die Grenzwerte überschreiten, ohne dass dies jemals entdeckt würde.

**37c Abs. 2, 37d VE FMG:** Durch diese Bestimmungen würden die Vollzugsbehörden empfindlich geschwächt: Mit dem Gesetzesentwurf würde ein erheblicher Zeitdruck installiert. Die zuständige kantonale Behörde müsste die von den Betreiberinnen gelieferten Unterlagen (Standortdatenblatt etc.) innerhalb von zwei Monaten prüfen.<sup>34</sup> Diese Frist ist zu kurz, um eine eingehende Prüfung jedes Gesuches durchzuführen. Das zeigen die bereits heute gehäuft auftretenden Fehler in Baugesuchen. Die kurze Frist von zwei Monaten wird somit regelmässig nicht ausreichen, um vor der Inbetriebnahme die Prüfung abzuschliessen. Hinzu kommt, dass gemäss Gesetzesentwurf alle Anlagen, die «dringend erforderlich» sind, um «die Versorgungssicherheit zu gewährleisten» in Betrieb genommen werden dürften, ohne dass die Betreiberinnen den positiven Entscheid der Behörde abwarten müssen.<sup>35</sup> Aus Sicht der Mobilfunkbetreiberinnen werden praktisch alle Anlagen dringend erforderlich sein. Dies würde dazu führen, dass die meisten Anlagen während der Prüfung durch die Behörden bereits in Betrieb sind. Erfahrungsgemäss ist die psychologische Hürde höher, gegen eine bereits bestehende Anlage vorzugehen als gegen eine erst geplante. Auch dieser Umstand würde den Prüfungseifer der Behörden dämpfen. Heute können dank des Einsprache-Rechts betroffene Anwohnende die Baugesuche vorgängig auf Fehler prüfen. Diese externen Prüfungsinstanz würde wegfallen, was dazu führt, dass die Behörden die Gesuche von sich aus weniger genau prüfen. Dies alles führt zu einer massiven institutionellen Schlechterstellung der Behörden gegenüber den Betreiberinnen. Infolgedessen würden Gesuche noch oberflächlicher geprüft als heute. Die Folge wird sein, dass die Qualität im Vollzug massiv auf Kosten der betroffenen Bevölkerung leiden wird.

**Art 37e VE-FMG:** Abs. 1 von Art. 37e-VE-FMG bezieht sich auf die «Beschwerde gegen den Entscheid nach Artikel 37d Absatz 3», d. h. auf die Beschwerde, welche *betreffene Anwohnende* nach der «strahlungsschutzrechtlichen» Spezialbewilligung ergreifen können. Sie regelt *nicht* die Beschwerde, welche die jeweilige Betreiberin gegen einen negativen Bewilligungsentscheid ergreifen können, denn dieser ist in Abs. 2 von Art. 37d geregelt. Abs. 2 von Art. 37e bestimmt, dass «die Beschwerde» keine aufschiebende Wirkung hat. Aus dem Kontext wird klar, dass im Absatz 2 nur die «Beschwerde gegen den Entscheid nach Artikel 37d Absatz 3» gemeint ist, also die Beschwerde der Anwohnenden. Die aufschiebende Wirkung wird also nur für die Beschwerde der Anwohnenden abgeschafft. Die Beschwerde der Mobilfunkbetreiberin hat nach wie vor aufschiebende Wirkung. Das bedeutet: Bei einem negativen Entscheid der Bewilligungsbehörden könnte die Betreiberin Beschwerde erheben und «dank» der aufschiebenden Wirkung könnte auch eine rechtswidrige Antenne weiter strahlen. Es bleibt zu hoffen, dass es sich hierbei um ein gesetzgebungstechnisches Versehen handelt. In der vorliegenden Form ist Art. 37e jedoch der Spitzenkandidat für die unfairste Einzelbestimmung in einer ohnehin einseitigen Vorlage.

---

<sup>34</sup> Art. 37d VE-FMG.

<sup>35</sup> Art. 37c Abs. 2.